

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1233/2022

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Nitsche, Hatice

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: Abwasser

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	11.10.2022	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	17.11.2022	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzungsänderung

**Satzung i.d.F. vom 20.12.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 17.07.1996;
Anpassung der Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und von Abwasser aus geschlossenen Gruben**

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Satzung vom xx.11.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 17.07.1996

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.11.2022 aufgrund

- des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448),

- der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338),

- der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. 1980, 258), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)

sowie

- der §§ 3 - 17 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - vom 02.01.1996, in der Fassung vom 14.10.2011

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 Finanzierung der laufenden Kosten durchlaufende Entgelte, Buchstabe c.) Nr. 1
ist wie folgt zu ändern:

Die Gebühr für das Abwasser (Fäkalwasser) aus Hauskläranlagen und geschlossenen Gruben aus dem Stadtgebiet Speyer beträgt je cbm 22,57 €

§ 2 Finanzierung der laufenden Kosten durchlaufende Entgelte, Buchstabe c.) Nr. 3
ist wie folgt zu ändern:

Die Gebühr für sonstige Abwasseranlieferungen (Fäkalwässer) aus den an Speyer angeschlossenen Gebietskörperschaften beträgt je cbm 6,81 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Speyer, xx.11.2022

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Die derzeitige, aus 2018 stammende, Gebühr für die Beseitigung von Abwasser aus geschlossenen Gruben beläuft sich auf 11,96 €/m³. Bei einer ausgeschriebenen Menge von 9.100 m³/a errechnet sich das Gebührenaufkommen zu 108.836 €/a.

Die aktuelle Ausschreibung der Entsorgungsleistung (Grubenentleerung und Transport bis zur Kläranlage) ergab, gemeinsam mit den Reinigungskosten auf der Kläranlage und Kosten der Verwaltung, Gesamtkosten in Höhe von 205.381 €.

Um die Kosten auszugleichen, sollen die Gebühren um 10,61 €/m³ auf 22,57 €/m³ angehoben werden und die Gebühren für die Anlieferungen um 4,66 €/m³ auf 6,81 €/m³ angehoben werden.